

denn allerdings findet sich ein Concil, dessen Akten sich ähnlich einführen, wie Theile der allgemeinen Concilien, nämlich das Concil zu Köln vom Jahre 346, das den Bischof Euphrates von Köln wegen Arianismus abgesetzt haben soll¹. Hier ist jedem der vierzehn persönlich anwesenden Bischöfe je ein Abschnitt in den Mund gelegt, so dass das Stück den Anschein einer Debatte oder richtiger einer Zusammenstellung von mündlich abgegebenen Gutachten über den Kölner (also einer motivierten Abstimmung), nicht aber allgemeiner gesetzgeberischer Bestimmungen bietet. Ausser den innern Gründen dürfte auch das wenigstens als Verdachtsmoment zu beachten sein, dass gerade dieses einzige Concil in der überlieferten Fassung seiner Akten ganz von der Ueberlieferung sämtlicher anderen gallischen Concilien jener Zeit abweichen sollte. Wenn wir also von diesem Spurium absehen, lassen uns die

1) Betr. der Literatur über dieses Concil vgl. die dem Texte vorausgeschickten Bemerkungen in der Maurinerausgabe der gallischen Concilien (Concil. Galliae collectio Paris 1789, fol.) I, 105; Labat ist, wie Sirmond, allerdings geneigt, es als echt gelten zu lassen. Der Umstand, dass schon Sirmond, Concil. ant. Gall. I, 11 und 594 (und auch die Mauriner, die nur das Geschichtswerk des Aegidius von Orval noch mit herbeizogen) keinen Codex beschaffen konnte, der es enthielt, so dass er es nach Surius (Concilior. omnium . . . tom. I p. 397 ff. Köln 1562) abdrucken musste, der es selbst erst Crabbe (Concilia omnia tam gener. quam partic. I fol. 189 ff., Köln 1538) entlehnt hatte, wäre kein Grund mehr zum Verdacht, da es in der That handschriftliche Grundlagen für das Concil giebt. Die Hs. Crabbes ist allerdings von den späteren Concilienherausgebern nicht benutzt oder erwähnt worden, da ihnen überhaupt die darauf bezügliche Notiz Crabbes entgangen zu sein scheint: es war nicht (wie Heller MG. SS. XXV p. 21 Anm. 1 meint) dieselbe Hs., die vorher dem Aegidius von Orval vorlag, als er das Concil in seine Gesta episc. Leodiensium (I c. 24) aufnahm, sondern, wie Crabbe in seinem Index locorum, civitatum, monasteriorum . . . qui nobis vetustissima conciliorum exemplaria administrarunt angiebt, ein Codex des S. Pantaleonsklosters (Ben. O.) in Köln. Was aus dieser Hs. geworden ist, ist mir unbekannt; der von Aegidius (saec. XIII) benutzte Cod. Aureae-vallensis ist jetzt Cod. Burgund. (Bruxell.) 495—505 saec. X, wo f. 217' das Concil steht, vgl. Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. VII, p. 812, Maassen, Gesch. p. 414 und Bibl. lat. iur. can. V (Belgien), Wien. Sitz. Ber. 56 (1867) p. 191; die Lesarten dieses Cod. hat Heller zu dem betreffenden Abschnitt des Aegidius beigegeben. Wenn also auch damit jener gegen Crabbe Verdacht erregende Umstand (obwohl Crabbe sonst trotz vieler Mängel der Vorwurf der Fälschung nicht gemacht worden ist, vgl. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections [ed. 1724] p. 477 ff. [ed. 1726 p. 728 ff.]), so scheinen doch andre, innere Gründe für seine Unechtheit zu sprechen; ausser der älteren Literatur s. noch die bei Hefele I, 629 angeführte neuere. Auch Maassen hat es aus der Reihe der gallischen Concilien ausgeschieden, Gesch. p. 190, und unter die apocryphen Stücke gestellt p. 414.